



Anleihebedingungen

zur

**nachrangigen Schuldverschreibung mit unbefristeter Laufzeit
bestehend aus bis zu 6.256 Teilschuldverschreibungen
ISIN DE000A1MA904 / WKN A1MA90**

der

**HPI AG
München, Deutschland**

ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1 Nennbetrag, Form und Verwahrung, Clearing

§ 1.1 Nennbetrag und Stückelung

Die nachrangige Schuldverschreibung mit unbefristeter Laufzeit und Eigenkapitaleigenschaft der HPI AG, München, (die „Anleiheschuldnerin“) im Gesamtnennbetrag von

bis zu EUR 6.256.000

(in Worten: bis zu EURO sechs Millionen zweihundertsechsfünzigtausend),

ist eingeteilt in bis zu Stück 6.256 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag zu je EUR 1.000,00 (die „Teilschuldverschreibungen“).

§ 1.2 Form und Verwahrung

Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde (die „Globalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream Frankfurt“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde wird handschriftlich durch rechtsgültige Unterschrift(en) der Anleiheschuldnerin unterzeichnet. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft Teilschuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream Frankfurt sind. Effektive Urkunden über einzelne Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

§ 1.3 Clearing

Übertragungen von Teilschuldverschreibungen setzen entsprechende Depotbuchungen voraus und erfolgen nach dem von dem jeweiligen Clearing-System hierfür bestimmten Verfahren; die Übertragung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der betreffenden Miteigentumsanteile an der Globalurkunde.

§ 2 Status

§ 2.1 Status

§ 2.1.1 Die Teilschuldverschreibungen begründen unbesicherte und nach Maßgabe dieses § 2 nachrangige Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die untereinander im Rang gleich stehen.

Im Falle der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Anleiheschuldnerin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Anleiheschuldnerin dienenden Verfahrens werden Forderungen gegen die Anleiheschuldnerin aus diesen Teilschuldverschreibungen nach allen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen sowie nach solchen nachrangigen Forderungen, die nicht mit unbefristeter Laufzeit ausgestattet sind, aber mit Vorrang vor solchen nachrangigen Forderungen hinsichtlich derer ausdrücklich ein Nachrang auch hinter nachrangige Forderungen mit unbefristeter Laufzeit vereinbart wurde, bedient, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Anleiheschuldnerin oder eines Vergleichsverfahrens oder eines anderen, der Abwendung der Insolvenz der Anleiheschuldnerin dienenden Verfahrens erfolgen Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen so lange nicht, wie die Ansprüche aller Gläubiger gegen die Anleiheschuldne-

rin die gemäß den vorstehenden Sätzen den Ansprüchen der Anleihegläubiger vorgehen, nicht vollständig erfüllt sind. Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Anleiheschuldnerin aufzurechnen. Die Anleiheschuldnerin ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber Anleihegläubigern gegen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen aufzurechnen.

§ 2.1.2 Die in § 2.1.1 geregelte Nachrangigkeit der Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin aus jeder Teilschuldverschreibung ist auflösend bedingt durch die Ausübung des Wandlungsrechts gemäß § 8.3.1 und endet in Bezug auf die gewandelten Teilschuldverschreibungen mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Ausübung des Wandlungsrechts unmittelbar vorausgeht, mit Wirkung ab dem Tag des Wirksamwerdens dieser geänderten Anleihebedingungen, wobei die Ausübung des Wandlungsrechts die mit dem in § 2.1.1 vereinbarten Nachrang bezweckte Vermeidung von Insolvenzgründen in Bezug auf die Anleiheschuldnerin nicht in Frage stellen darf.

§ 2.2 Kapitalmarktverbindlichkeit

Kapitalmarktverbindlichkeit im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Rückzahlung durch die Anleiheschuldnerin aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere mit einer Anfangslaufzeit von mehr als einem Jahr, die an einer Börse oder an einem anderen Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder gehandelt werden können, verbrieft oder verkörpert ist.

§ 3 Erfolgsabhängige Verzinsung

§ 3.1 Zinssatz und Zinszahlungstage

Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, Zinsen, die während einer Zinsperiode auflaufen, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Regelung in § 3.2 zu zahlen:

§ 3.1.1 Die Teilschuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 1. Dezember 2014 (einschließlich) (der „Ausgabetag“) an mit jährlich 3,50 % (der „Zinssatz“) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 01. Dezember jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“ und der Zeitraum zwischen zwei Zinszahlungstagen jeweils eine „Zinsperiode“) fällig und unter Beachtung der ergänzenden Regelung in § 6.4 zahlbar. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Im Falle der Wandlung endet der Zinslauf am Wandlungstag (wie in § 8.3.5 definiert), jedoch sind die bis zum Wandlungstag (wie in § 8.3.5 definiert) aufgelaufenen aber noch nicht gezahlten Zinsen der Anleiheschuldnerin erlassen. Es erfolgt somit auf die gewandelten Teilschuldverschreibungen nach dem Wandlungstag keine Zahlung von Zinsen mehr. Sollte die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlen, endet der Zinslauf erst mit Beginn des Tages, an dem tatsächlich die Rückzahlung erfolgt.

§ 3.1.2 Der Anspruch auf die Verzinsung berechnet sich für jede Teilschuldverschreibung ab dem Tag, der auf die Wertstellung der jeweiligen Einzahlung des Nominalbetrags nebst Agio auf das Konto der Anleiheschuldnerin folgt.

§ 3.1.3 Der Anspruch auf die Verzinsung berechnet sich für das Jahr des Wirksamwerdens der Kündigung durch die Anleiheschuldnerin gemäß § 4.3 zeitanteilig.

§ 3.2 Zahlung und Aufschub von Zinsen

§ 3.2.1 Unabhängig von der Höhe der Verzinsung, die sich ausschließlich nach § 3.1. richtet, können Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen nur gezahlt werden, wenn und soweit in dem letzten dem jeweiligen Zinszahlungstag vorausgehenden Geschäftsjahr ein Jahresüberschuss erwirtschaftet wurde. Maßgebend ist insofern der Jahresüberschuss (§ 275 Abs. 2 HGB) nach Abzug

- (i) von ertragsabhängigen Steuern;
- (ii) von Aufwendungen für solche (auch künftig zu begebende) Schuldverschreibungen, Genussrechte oder vergleichbare Finanzierungsinstrumente, die zwar nach der Maßgabe des Handelsgesetzbuches als Eigenkapital auszuweisen sind, deren Laufzeit aber nicht unbestimmt ist und die daher nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) nicht als Eigenkapital auszuweisen sind („Hybrid-Instrumente“);
- (iii) von Beträgen, die bei Schuldverschreibungen, Genussrechten oder vergleichbaren Finanzierungsinstrumenten, welche einer Verlustteilnahme unterliegen, einschließlich Hybrid-Instrumenten und einschließlich sämtlicher (auch künftig zu begebender) Schuldverschreibungen oder Genussrechte, die auch nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) als Eigenkapital qualifiziert werden („Eigenkapital-Instrumente“) zur Wiederauffüllung ihres Nennbetrags nach einer Verlustbeteiligung benötigt werden,

soweit nicht besonders gegen Ausschüttungen gesperrt („Modifizierter Jahresüberschuss“).

§ 3.2.2 Sofern nach Maßgabe des § 3.2.1 an einem Zinszahlungstag Zinsen gezahlt werden können und es sich bei diesem Zinszahlungstag um einen Obligatorischen Zinszahlungstag im Sinne der nachfolgenden Regelung handelt, ist die Anleiheschuldnerin verpflichtet, an dem betreffenden Obligatorischen Zinszahlungstag die Zinsen zu zahlen, die während der Zinsperiode auflaufen, die an dem Obligatorischen Zinszahlungstag (ausschließlich) endet.

„Obligatorischer Zinszahlungstag“ bezeichnet jeden Zinszahlungstag, an dem wenigstens eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllt ist:

- (i) auf der letzten ordentlichen Hauptversammlung oder einer danach abgehaltenen Hauptversammlung, die diesem Zinszahlungstag unmittelbar vorausging, wurde für eine Aktiegattung der Anleiheschuldnerin eine Dividende, bzw. eine andere Ausschüttung oder Zahlung beschlossen,
- (ii) die Anleiheschuldnerin hat seit dem letzten Zinszahlungstag Zinsen oder eine andere vergleichbare Vergütung auf ein Nachrangiges Wertpapier oder ein Gleichrangiges Wertpapier beschlossen oder geleistet.

„Gleichrangiges Wertpapier“ bezeichnet jegliches von der Anleiheschuldnerin ausgegebenes oder vereinbartes Finanzierungsinstrument, das aufgrund seiner Bedingungen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmung den Teilschuldverschreibungen im Rang gleichsteht und nach Maßgabe des HGB und der IFRS als "Eigenkapital" qualifiziert wird.

„Nachrangiges Wertpapier“ bezeichnet jegliches von der Anleiheschuldnerin ausgegebenes oder vereinbartes Finanzierungsinstrument, das aufgrund seiner Bedingungen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmung gegenüber den Teilschuldverschreibungen nachrangig ist und nach Maßgabe des HGB und der IFRS als "Eigenkapital" qualifiziert wird.

§ 3.2.3 An allen Zinszahlungstagen, an denen nach Maßgabe des § 3.2.1 Zinsen gezahlt werden können, aber die Voraussetzungen für einen Obligatorischen Zinszahlungstag nicht erfüllt sind (ein „Optionalen Zinszahlungstag“), steht es im alleinigen Ermessen der Anleiheschuldnerin, ob sie die Zinsen für die Zinsperiode, die an dem Optionalen Zinszahlungstag endet, zahlt oder nicht zahlt und es besteht keine Verpflichtung der Anleiheschuldnerin zur Zahlung von Zinsen für die Zinsperiode, die an dem Optionalen Zinszahlungstag endet; eine Nichtzahlung von Zinsen an einem Optionalen Zinszahlungstag begründet daher keinen Verzug der Anleiheschuldnerin und keine sonstige Verletzung ihrer Verpflichtungen aufgrund dieser Schuldverschreibungen oder für sonstige Zwecke.

Soweit sich die Anleiheschuldnerin entscheidet, Zinsen zu zahlen, die während einer Zinsperiode auflaufen, die an einem Optionalen Zinszahlungstag endet, hat die Anlei-

heschuldnerin dies den Anleihegläubigern unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20 Geschäftstagen vor dem betreffenden Optionalen Zinszahlungstag bekannt zu machen. Eine solche Bekanntmachung ist unwiderruflich. Die Anleiheschuldnerin kann die an einem Optionalen Zinszahlungstag nicht gezahlten Zinsen für die an dem Optionalen Zinszahlungstag endende Zinsperiode („Zinsrückstände“) nach vorheriger Bekanntmachung gemäß § 10, die nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20 Geschäftstage vor der Zahlung erfolgen muss, an jedem nachfolgenden Zinszahlungstag zahlen, wenn und soweit an diesem Zinszahlungstag nach Maßgabe des § 3.2.1 Zinsen gezahlt werden können. Zinsrückstände werden nicht verzinst. Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, sämtliche Zinsrückstände, die während eines Zeitraums auflaufen, der an einem Obligatorischen Zinszahlungstag (ausschließlich) endet, an diesem obligatorischen Zinszahlungstag zu zahlen, wenn und soweit an diesem Obligatorischen Zinszahlungstag nach Maßgabe des § 3.2.1 Zinsen gezahlt werden können.

§ 3.2.4 Soweit an einem Zinszahlungstag nach Maßgabe des § 3.2.1 keine Zinsen gezahlt werden können („Ausfallender Zinszahlungstag“), hat die Anleiheschuldnerin dies den Anleihegläubigern ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20 Geschäftstagen vor dem betreffenden Ausfallenden Zinszahlungstag bekannt zu machen. Die Zinsen für eine Zinsperiode, die nach einem Ausfallenden Zinszahlungstag endet, können auch nicht an einem späteren Zinszahlungstag gezahlt werden und sind daher keine Zinsrückstände im Sinne dieser Anleihebedingungen.

§ 3.2.5 Jede Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen für Teilschuldverschreibungen steht unter dem Vorbehalt ausreichender Liquidität und der Maßgabe, dass durch sie kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt oder vertieft wird. Können aus diesem Grund an einem Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt werden, hat die Anleiheschuldnerin dies den Anleihegläubigern ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20 Geschäftstagen vor dem Zinszahlungstag bekannt zu machen. Für die Zinsrückstände gelten die Bestimmungen des § 3.2.3 zur Zahlung von Zinsrückständen entsprechend.

§ 3.2.6 Zinsrückstände werden nicht verzinst. Sofern an einem Zinszahlungstag Zahlungen an die Anleihegläubiger erfolgen, haben diese zunächst auf die Zinsrückstände zu erfolgen und zwar jeweils zuerst auf die ältesten Zinsrückstände und erst anschließend auf die Zinsen für die Zinsperiode, die an dem jeweiligen Zinszahlungstag endet.

§ 3.3 Zinstagequotient

Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

§ 4 Endfälligkeit, Rückerwerb, Vorzeitige Rückzahlung

§ 4.1 Keine Endfälligkeit

Die Teilschuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag und werden nicht zurückgezahlt, außer nach Maßgabe dieses § 4 oder nach Maßgabe von § 2.1 im Fall der Liquidation oder Insolvenz der Anleiheschuldnerin.

§ 4.2 Rückerwerb

Die Anleiheschuldnerin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen sind berechtigt, jederzeit im Markt oder auf sonstige Weise Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Teilschuldverschreibungen, welche die Anleiheschuldnerin gekauft hat, können von dieser entwertet, gehalten oder wiederveräußert werden.

§ 4.3 Kündigungsrecht der Anleiheschuldnerin und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleiheschuldnerin

Die Anleiheschuldnerin kann nach ihrem alleinigen Ermessen die Teilschuldverschreibungen am 1. Dezember 2024 oder an jedem Monatsersten eines nachfolgenden Monats (ein „Optionalen Rückzahlungstag“) vollständig, aber nicht in Teilbeträgen nach unwiderruflicher Kündigungsmitteilung an die Anleihegläubiger unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Tagen kündigen und zurückzahlen.

Eine solche Kündigungsmitteilung verpflichtet die Anleiheschuldnerin, die Teilschuldverschreibungen an dem Optionalen Rückzahlungstag zu dem in § 1.1 genannten Nennbetrag nebst Zinsen, die bis zu diesem Tag aufgelaufen sind, einschließlich sämtlicher ausstehender Zinsrückstände zurückzuzahlen. Eine solche Zahlung kann die Anleiheschuldnerin nur tätigen, wenn und soweit in dem letzten dem Zahlungstag vorausgehenden Geschäftsjahr ein Modifizierter Jahresüberschuss erzielt wurde bzw. soweit die Zahlung aus anderen nicht gegen Ausschüttungen besonders geschützten Eigenkapitalbestandteilen getätigt werden kann.

§ 5 Verlustteilnahme

§ 5.1 Verlustteilnahme

§ 5.1.1 Die Teilschuldverschreibungen nehmen an einem Jahresfehlbetrag teil, der für ein Geschäftsjahr in dem Jahresabschluss der Anleiheschuldnerin ausgewiesen würde, durch Verminderung ihrer Rückzahlungsansprüche im Verhältnis dieser Rückzahlungsansprüche zum Eigenkapital, unter Berücksichtigung aller anderen Teilschuldverschreibungen oder Genussrechte mit Verlustteilnahme.

Dabei werden für die Zwecke dieses § 5.1 die Zinsen der Teilschuldverschreibungen zu Lasten des in einem Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresergebnisses berücksichtigt; eine Verlustteilnahme führt zu einer entsprechenden Reduzierung der Rückzahlungsansprüche der Teilschuldverschreibungen.

Unbeschadet einer solchen Reduzierung erfolgt die Berechnung von Zinsen stets auf Grundlage des in § 1.1 genannten Nennbetrags.

Eine Reduzierung der Rückzahlungsansprüche aufgrund dieses § 5.1 lässt die vorbehaltlich der Stundungsregelung in § 3.2 bestehende Verpflichtung der Anleiheschuldnerin zur Zahlung von Zinsen unberührt.

§ 5.1.2 Die in § 5.1.1 geregelte Verlustteilnahme ist auflösend bedingt durch die Ausübung des Wandlungsrechts gemäß § 8.3.1 und endet in Bezug auf die gewandelten Teilschuldverschreibungen mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Ausübung des Wandlungsrechts unmittelbar vorausgeht, mit Wirkung ab dem Tag des Wirksamwerdens dieser geänderten Anleihebedingungen. Von dieser auflösenden Bedingung bleiben bereits eingetretene Verlustteilnahmen unberührt.

Soweit der Rückzahlungsanspruch aus den zu wandelnden Teilschuldverschreibungen durch Verlustteilnahme unter den Nennbetrag reduziert wurde und im Zeitpunkt der Wandlung nicht vollständig gemäß § 5.3 wiederaufgefüllt wurde, ist der Betrag des so verminderten Rückzahlungsanspruchs für die Berechnung der Anzahl der zu liefernden Aktien gemäß § 8.2.3 maßgeblich.

§ 5.2 Begrenzung der Verlustbeteiligung auf ursprünglichen Nennbetrag

Die Gesamtverlustbeteiligung der Wertpapiere ist auf ihren Nennbetrag gemäß § 1.1 beschränkt.

§ 5.3 Wiederauffüllung bis zum Nennbetrag nach Verlustbeteiligung

Nach einer Verlustbeteiligung gemäß § 5.1 werden die Rückzahlungsansprüche in jedem nachfolgenden Geschäftsjahr der Anleiheschuldnerin nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch Heraufschreibung aufgefüllt, bis sie den Nennbetrag gemäß § 1.1 wieder erreichen, soweit hierdurch im Jahresabschluss der Anleiheschuldnerin für das maßgebliche Geschäftsjahr kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde.

Grundlage für die Berechnung der Heraufschreibung der Rückzahlungsansprüche zu deren Wiederauffüllung ist jeweils der Modifizierte Jahresüberschuss gemäß Definition in § 3.2.1.

Die Heraufschreibung der Rückzahlungsansprüche der Teilschuldverschreibungen wird gewährt, soweit nach dieser Heraufschreibung, zusammen mit der Heraufschreibung, der Verzinsung bzw. Vergütung sämtlicher (auch künftig zu begebender) anderer Finanzierungsinstrumente, die auch nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) als Eigenkapital qualifiziert werden (wobei diese Eigenkapitalinstrumente und die Teilschuldverschreibungen untereinander *pro rata* zu berücksichtigen sind)

- (i) für die Aktionäre der Anleiheschuldnerin ein Jahresüberschuss verbleibt, der einem Drittel des Modifizierten Jahresüberschusses entspricht,
- (ii) für sämtliche (auch künftig zu begebende) Schuldverschreibungen oder Genussrechte, die Anspruch haben auf eine erfolgsabhängige Vergütung oder Verzinsung oder auf die Wiederauffüllung ihres Nennbetrags/Rückzahlungsanspruchs nach einer Verlustbeteiligung - ohne Einbeziehung von Eigenkapitalinstrumenten die auch nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) als Eigenkapital qualifiziert werden - ein dafür ausreichender Jahresüberschuss verbleibt, und
- (iii) nicht ein Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bestehender Jahresfehlbetrag sich erhöhen würde.

§ 6 Zahlungen

§ 6.1 Währung

Sämtliche Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen werden in Euro geleistet.

§ 6.2 Zahlstelle

Die Anleiheschuldnerin hat das Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen, zur Zahlstelle (die „Zahlstelle“) bestellt. Die Anleiheschuldnerin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Teilschuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Anleiheschuldnerin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 10 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen (mit Ausnahme von außerordentlicher Kündigung und/oder Insolvenz, bei denen keine Frist eingehalten werden muss), die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die die Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.

§ 6.3 Zahlungen von Kapital und Zinsen

Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 6.5 definiert) über die Zahlstelle an Clearstream Frankfurt oder an deren Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream Frankfurt. Sämtliche Zahlungen der Anleiheschuldnerin an Clearstream Frankfurt oder an deren Order befreien die Anleiheschuldnerin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.

§ 6.4 Geschäftstage

Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Teilschuldverschreibung kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. Ein „Geschäftstag“ ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Clearstream Banking AG, Frankfurt und Geschäftsbanken in Stuttgart für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

§ 6.5 Zahlungstag/Fälligkeitstag

Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist „Zahlungstag“ der Tag, an dem, gegebenenfalls angepasst gemäß § 6.4, die Zahlung zu leisten ist, und ein „Fälligkeitstag“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

§ 6.6 Hinterlegung

Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim Amtsgericht in München hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin. Nach Verjährung des Anspruches der entsprechenden Anleihegläubigerin erhält die Anleiheschuldnerin die hinterlegten Beträge zurück.

§ 7 Steuern

Alle Zahlungen der Anleiheschuldnerin in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall leistet die Anleiheschuldnerin die Beiträge an die zuständige Behörde. Die Anleiheschuldnerin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs an die Anleihegläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

§ 8 Wandlungsrecht

§ 8.1 Wandlungsstelle

Die Anleiheschuldnerin hat das Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen, als Wandlungsstelle (die „Wandlungsstelle“) bestellt. Die Anleiheschuldnerin stellt sicher, dass jederzeit eine Wandlungsstelle zur Erfüllung der ihr gemäß diesen Anleihebedingungen obliegenden Aufgaben bestellt ist, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen. Die Anleiheschuldnerin kann die Wandlungsstelle jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 10 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen (mit Ausnahme von außerordentlicher Kündigung und/oder Insolvenz, bei denen keine Frist eingehalten werden muss) durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die oder das derartige Aufgaben wahrnimmt, ersetzen.

§ 8.2 Wandlungsfrist und Wandlungspreis

§ 8.2.1 Wandlungsrecht

Jeder Anleihegläubiger hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses § 8 jederzeit während der nachstehend bezeichneten Wandlungsfrist das Recht auf Wandlung (das „Wandlungsrecht“) seiner Teilschuldverschreibungen in voll eingezahlte, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Anleiheschuldnerin (die „Aktien“) mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden und im Übrigen in Form und Ausstattung gleich den an der Frankfurter Wertpapierbörse börsenmäßig lieferbaren und gehandelten Aktien der Anleiheschuldnerin. Für den Fall, dass die Aktien der Anleiheschuldnerin nicht an der Frankfurter Wertpapierbörse börsenmäßig lieferbar sind oder dort nicht mehr gehandelt werden, so

kann die Anleiheschuldnerin Aktien liefern, die an einer anderen deutschen Börse börsenmäßig lieferbar sind und gehandelt werden. Nur in dem Fall, dass die Aktien an keiner anderen deutschen Börse gehandelt werden sollten, wird die Anleiheschuldnerin Aktien liefern, die nicht börsenmäßig gehandelt werden. Nachdem die Wandlungserklärung gemäß nachstehender § 8.3.5 wirksam geworden ist, endet das Recht des die Wandlung ausübenden Anleihegläubigers auf Rückzahlung der zu wandelnden Teilschuldverschreibungen; anstelle der Rückzahlung ist die Anleiheschuldnerin zur Lieferung von Aktien gemäß diesem § 8 verpflichtet.

§ 8.2.2 Wandlungsfrist / Nichtausübungszeiträume

Die Wandlung ist nur an Geschäftstagen in den ersten zwei Monaten eines Kalenderquartals („Wandlungsfrist“) möglich.

Die Ausübung des Wandlungsrechts ist hierbei jedoch während der nachfolgenden Zeiträume („Nichtausübungszeiträume“) ausgeschlossen:

- (i) innerhalb eines Zeitraums ab dem Geschäftstag, an dem die Anleiheschuldnerin ein Angebot zum Bezug von neuen Aktien und/oder neuen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien und/oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrechten in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht, bis zu dem letzten Geschäftstag (jeweils einschließlich) der Bezugsfrist für diese Aktien bzw. neuen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien;
- (ii) während eines Zeitraumes von fünf Geschäftstagen vor einem Optionalen Rückzahlungstag gemäß § 4.3;
- (iii) während eines Zeitraumes von zehn Geschäftstagen vor einem Zinszahlungstag.

§ 8.2.3 Wandlungspreis

Der Preis, zu dem Aktien von der Anleiheschuldnerin an Anleihegläubiger bei Wandlung geliefert werden (der „Wandlungspreis“), beträgt EUR 1,05 je Aktie. Die Anzahl der bei der Wandlung einer Teilschuldverschreibung zu liefernden Aktien ergibt sich durch Teilung des Nennbetrags (bzw. des nach Teilnahme der Teilschuldverschreibungen am Verlust der Anleiheschuldnerin nach § 5.1 reduzierten Betrages des Rückzahlungsanspruchs) einer Teilschuldverschreibung durch den am Wandlungstag (wie in § 8.3.5 definiert) geltenden Wandlungspreis. Das Ergebnis dieser Teilung ist auf ganze Aktien abzurunden. Aktienspitzen entfallen und werden nicht bar vergütet. Demgemäß wird jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 in 952 Aktien gewandelt. Wenn ein Anleihegläubiger gleichzeitig mehrere Teilschuldverschreibungen wandelt, errechnet sich die Anzahl der zu liefernden Aktien auf der Grundlage des Gesamtnennbetrags der gleichzeitig gewandelten Teilschuldverschreibungen.

§ 8.3 Wandlungsverfahren

§ 8.3.1 Ausübung des Wandlungsrechts

Zur Ausübung des Wandlungsrechts in Bezug auf eine Teilschuldverschreibung muss der Anleihegläubiger innerhalb der Wandlungsfrist, jedoch außerhalb eines Nichtausübungszeitraums (i) auf eigene Kosten über seine Depotbank bei der Wandlungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung über die Ausübung des Wandlungsrechts gemäß § 8.3.2 (die „Wandlungserklärung“), die (in der jeweils maßgeblichen Fassung) bei der Wandlungsstelle erhältlich ist, in doppelter Ausfertigung einreichen und (ii) seine Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8.3.3 an die Wandlungsstelle liefern sowie etwaige gemäß § 8.3.7 vom Anleihegläubiger zu zahlende Beträge über seine Depotbank an die Wandlungsstelle überweisen. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich.

§ 8.3.2 Inhalt der Wandlungserklärung

Die Wandlungserklärung enthält mindestens die folgenden Angaben:

- (i) Namen und Anschrift des ausübenden Anleihegläubigers;

- (ii) die Anzahl der Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll;
- (iii) die Bezeichnung des Wertpapierdepots des Anleihegläubigers bei einem Euroclear- oder Clearstream Luxemburg-Teilnehmer oder einem Clearstream Frankfurt-Kontoinhaber, in das die Aktien geliefert werden sollen;
- (iv) etwaige in dem Vordruck der Ausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Erklärungen im Hinblick auf die Ausübung des Wandlungsrechts, insbesondere die Ermächtigung der Wandlungsstelle, für den Anleihegläubiger die Wandlung gemäß § 198 (1) AktG abzugeben.

§ 8.3.3 Einlieferung der Teilschuldverschreibungen

Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt voraus, dass die Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar entweder (i) durch Lieferung der Teilschuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle bei Clearstream Frankfurt oder (ii) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Wandlungsstelle, die Teilschuldverschreibungen aus einem bei der Wandlungsstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen. In beiden Fällen ist die Wandlungsstelle ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 (1) AktG für den Anleihegläubiger abzugeben, während die Teilschuldverschreibungen an die Wandlungsstelle zur Verwahrung für Rechnung des Anleihegläubigers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen und danach zur weiteren Veranlassung übertragen werden. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8.3.4 Prüfung durch die Wandlungsstelle

Nach Erfüllung sämtlicher in § 8.3.1 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts prüft die Wandlungsstelle, ob die Gesamtzahl der an die Wandlungsstelle gelieferten Teilschuldverschreibungen die in der Ausübungserklärung angegebene Gesamtzahl an Teilschuldverschreibungen über- oder unterschreitet. Soweit die in der Ausübungserklärung angegebene Zahl an Teilschuldverschreibungen die Zahl der tatsächlich gelieferten Teilschuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Wandlungsstelle, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder (i) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der in der Wandlungserklärung angegebenen Zahl von Teilschuldverschreibungen entspricht oder (ii) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Anzahl der tatsächlich gelieferten Teilschuldverschreibungen entspricht, von der Anleiheschuldnerin beziehen und an den Anleihegläubiger liefern. Eventuell gegenüber der in der Wandlungserklärung angegebenen Anzahl von Teilschuldverschreibungen überzählige Teilschuldverschreibungen werden an den Gläubiger zurückgegeben.

§ 8.3.5 Wirksamwerden der Wandlung

Die einmal zugegangene Wandlungserklärung wird an dem Tag, an dem alle Bedingungen nach § 8.3.1 erfüllt sind, wirksam. Der Wandlungstag, an dem das Wandlungsrecht von einem Anleihegläubiger hinsichtlich einer Teilschuldverschreibung ausgeübt wird (der „Wandlungstag“), ist der in die Wandlungsfrist fallende Tag, an dem die Wandlungserklärung wirksam geworden ist, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der unmittelbar darauf folgende Geschäftstag.

§ 8.3.6 Lieferung der Aktien

Falls Teilschuldverschreibungen aufgrund der Ausübung des Wandlungsrechts zu wandeln sind, wird die Anleiheschuldnerin durch die Wandlungsstelle so bald wie möglich, aber keinesfalls später als fünfzehn Geschäftstage nach dem Wandlungstag, die Lieferung der Aktien an die jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger durch Clearstream Frankfurt bewirken. Die Anleiheschuldnerin kann in eigenem Ermessen statt neue Aktien aus einem bedingten Kapital oder aus einem genehmigten Kapital auszugeben auch eigene Aktien liefern, soweit sie solche besitzt und zu dieser Art der Verwendung von der Hauptversammlung ermächtigt wurde. Aktien aus der Wandlung von Teilschuldverschreibungen nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Allerdings ist die Anleiheschuldnerin nach Ausübung des Wandlungsrechts durch einen Anleihegläubiger jederzeit berechtigt, die Wandlung von Teilschuldverschreibungen abzulehnen, z.B. wenn nach ihrem Ermessen die Wandlung der Teilschuldverschreibungen in Aktien, wie in diesem § 8.3 vorgesehen, nicht auf der Grundlage des geltenden Rechts durchführbar ist, wobei die Anleiheschuldnerin alle An-

leihegläubiger gleich zu behandeln hat. Die Anleiheschuldnerin teilt den Anleihegläubigern, die eine Wandlungserklärung abgegeben haben, schriftlich mit, dass (i) die Anleiheschuldnerin die Wandlung ablehnt und (ii) die Anleihegläubiger das Wandlungsrecht mit Beginn der jeweils folgenden Wandlungsfristen jeweils erneut ausüben können, wobei die Anleiheschuldnerin die Wandlung jeweils erneut nach ihrem Ermessen ablehnen kann, jeweils unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anleihegläubiger.

§ 8.3.7 Tragung von Steuern und Kosten

Ein Anleihegläubiger, der sein Wandlungsrecht ausübt, hat alle etwaigen Steuern, Gebühren, Spesen und sonstigen Abgaben zu tragen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts, der Lieferung der Aktien oder der Zahlung etwaiger Beträge durch die Anleiheschuldnerin gemäß diesem § 8 anfallen.

§ 9 Keine Fälligestellung durch den Anleihegläubiger

Das Recht der Anleihegläubiger zur Kündigung und zur Fälligestellung der Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

§ 10 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden von der Anleiheschuldnerin auf deren Homepage sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung im Bundesanzeiger maßgeblich. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 11 Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit diesen Teilschuldverschreibungen keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Anleiheschuldnerin ebenfalls unbenommen, sofern dabei nicht gegen die Bestimmungen dieser Anleihebedingungen verstoßen wird.

§ 12 Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist für die Teilschuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr.

§ 13 Änderung der Anleihebedingungen

Die §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) finden auf die Teilschuldverschreibungen und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.

§ 14 Verschiedenes

§ 14.1 Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Teilschuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Anleiheschuldnerin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

§ 14.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen ist der Sitz der Gesellschaft soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 14.3 Gerichtsstand

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 14.4 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollten diese Anleihebedingungen eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.

§ 14.5 Geltendmachung von Ansprüchen

Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Anleiheschuldnerin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Teilschuldverschreibungen unter Vorlage folgender Unterlagen geltend machen und durchsetzen:

- (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, (ii) den Gesamtnennbetrag von Teilschuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank an Clearstream Frankfurt und die Zahlstelle eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, und Bestätigungsvermerke von Clearstream Frankfurt sowie des betroffenen Kontoinhabers trägt, sowie
- (b) einer von einem Vertretungsberechtigten von Clearstream Frankfurt beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „Depotbank“ eine Bank oder ein sonstiges Finanzinstitut, einschließlich Clearstream Frankfurt, von allgemein anerkanntem Ansehen, das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat, und bei dem der Anleihegläubiger Teilschuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

§ 14.6 Erfüllungsgehilfen

Die Zahlstelle handelt in ihrer Eigenschaft ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Anleiheschuldnerin und steht in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 14.7 Sprache

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und allein in dieser Fassung rechtsverbindlich.